

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

20. Jahrgang

25. Oktober 1990

Nummer 37

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellgebiet der Kürnach“ und „Waldabteilung Geisbühl“, Gemarkung Kürnach, Gemeinde Kürnach vom 15. Oktober 1990

Az.: IV/6-173-Sch 03/89

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quellgebiet der Kürnach“ und „Waldabteilung Geisbühl“, Gemarkung Kürnach, Gemeinde Kürnach vom 15. Oktober 1990

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBL. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 21. September 1990, Nr. 820-8632.09-1/90, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der ca. 1,5 km östlich vom Ortskern der Gemeinde Kürnach gelegene Quellbereich der Kürnach mit angrenzendem Wald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 32,4 ha und erhält die Bezeichnung „Quellgebiet der Kürnach“ und „Waldabteilung Geisbühl“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Der Quellbereich der Kürnach ist mit seggenreicher Feuchtvegetation bestanden. Daran angrenzend sind feuchte Wirtschaftswiesen, die dem Wald vorlagern. Die Hochstauden und Seggenbereiche sind als schützenswerte 6d-Flächen zu werten.

Der Wald zeichnet sich durch Artenreichtum mit einigen seltenen Pflanzen, z. B. Türkenbund, Traubenhyazinthe, Aronstab usw., aus.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
 5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. die Flächen zu entwässern, zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubereiten, in Ackerland umzuwandeln, Koppeltierhaltung zu betreiben,
 7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte spielen oder fahren zu lassen sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen ,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gem. Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 15. Oktober 1990

Landratsamt Würzburg

i. V. *Rack*, stellv. Landrat

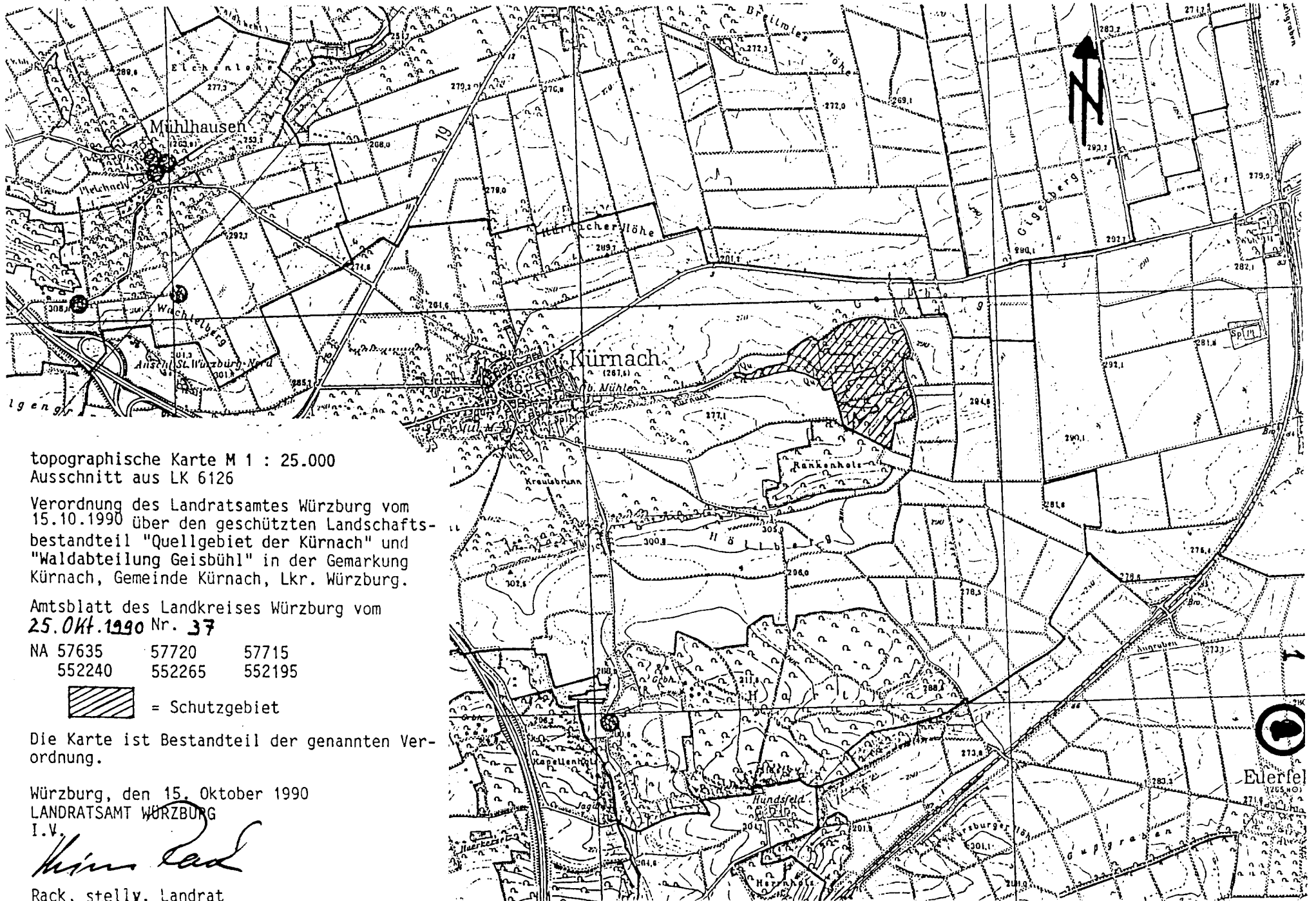
„Die bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen werden durch diese Verordnung (insbesondere § 4 Nr. 1) nicht berührt.“

Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 siehe Seite 109,
M 1 : 5.000 siehe Seite 110.

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.




topographische Karte M 1 : 25.000
Ausschnitt aus LK 6126

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
15.10.1990 über den geschützten Landschafts-
bestandteil "Quellgebiet der Kürnach" und
"Waldabteilung Geisbühl" in der Gemarkung
Kürnach, Gemeinde Kürnach, Lkr. Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom
25. Okt. 1990 Nr. **37**

NA 57635	57720	57715
552240	552265	552195

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Ver-
ordnung.

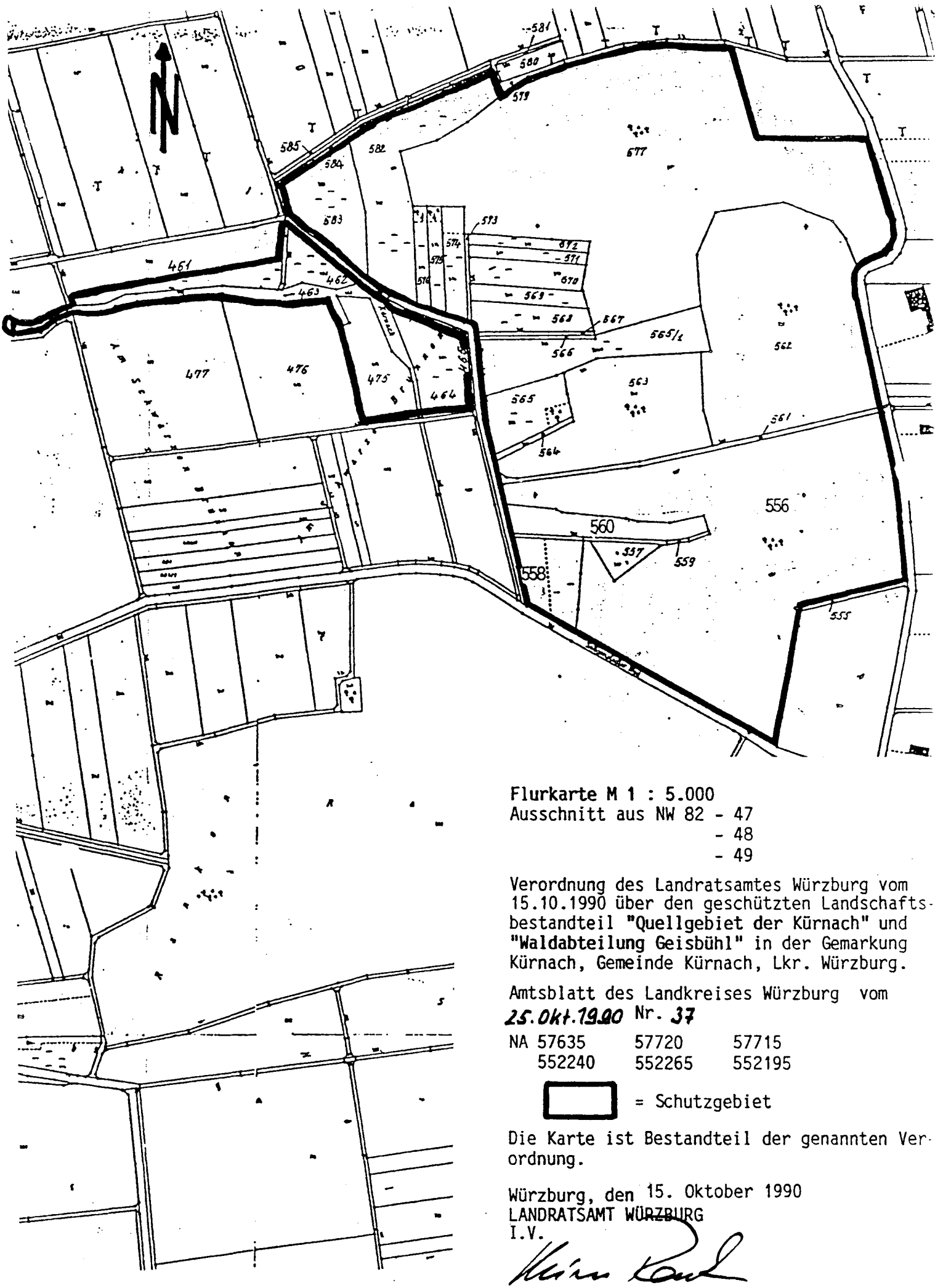
Würzburg, den 15. Oktober 1990
LANDRATSAMT WÜRZBURG
I.V.

Klaus Rack

Rack, stellv. Landrat



Euerfeld




Flurkarte M 1 : 5.000
 Ausschnitt aus NW 82 - 47
 - 48
 - 49

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom
 15.10.1990 über den geschützten Landschafts-
 bestandteil "Quellgebiet der Kürnach" und
 "Waldabteilung Geisbühl" in der Gemarkung
 Kürnach, Gemeinde Kürnach, Lkr. Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom
25. Okt. 1990 Nr. 37

NA 57635	57720	57715
552240	552265	552195

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Ver-
 ordnung.

Würzburg, den 15. Oktober 1990
 LANDRATSAMT WÜRZBURG
 I.V.

Klaus Raul